

Clemens-Brentano-Gymnasium

Hausordnung

lt. Beschluss der Schulkonferenz vom 13.05.2019

1. Sicherung und Förderung des Unterrichts

- 1.1 Der Unterricht beginnt um 08.00 Uhr. Die Schüler/-innen sollen sich nach Möglichkeit frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände einfinden und dieses unmittelbar nach Unterrichts- bzw. Schulschluss wieder verlassen.
 - Das CBG-Forum ist ab 07.30 Uhr für den Aufenthalt geöffnet. Der Zugang zu den Treppenhäusern, den Fluren und den Räumen ist aber erst ab 7.50 Uhr erlaubt.
 - Für Freistunden steht der Schülerschaft der Sekundarstufe II außer dem neuen Forum der Oberstufenraum zur Verfügung.
- 1.2 Störungen des Unterrichts vor allem durch Aufenthalt auf den Fluren, in den Gängen und in den Treppenhäusern müssen vermieden werden. Der Wechsel zwischen einzelnen Klassenräumen muss grundsätzlich leise erfolgen.
 - Nach dem akustischen Zeichen zur Beendigung der Pause werden die Klassentüren geschlossen. Ein Aufenthalt außerhalb des Klassenraums ist dann ohne Anweisung einer Lehrperson nicht mehr zulässig.
- 1.3 Der Klassenlehrer ernennt eine/n zuverlässige/n Schüler/-in zum Schließer. Der Schließer holt vor Unterrichtsbeginn den Klassenschlüssel aus dem Klassenbuchschrank vor dem Lehrerzimmer, um damit den Klassenraum zu öffnen. Nach Unterrichtsschluss bringt er ihn wieder dorthin zurück, nachdem er den Klassenraum abgeschlossen hat.
- 1.4 Wegen Raummangels müssen bisweilen Klassenräume bei Abwesenheit der betreffenden Lerngruppe für den Unterricht in Kursen mitbenutzt werden. Damit die Gastgruppe arbeiten kann, müssen die Tische vor Verlassen des Raumes durch die Stammgruppe leer geräumt sein. Die Kursteilnehmer achten die Privatsphäre und das Eigentum der Klasse.
- 1.5 Die vor den großen Pausen in den jeweiligen Klassen unterrichtenden Lehrkräfte sind dafür verantwortlich, dass zu Beginn der 1. und 2. großen Pause sowie der Mittagspause alle Schüler/-innen den Klassenraum zügig verlassen, die Deckenbeleuchtungen ausgeschaltet und die Fenster zur Lüftung geöffnet werden. Die Lehrkraft schließt den Klassenraum anschließend ab. Nach Beendigung der letzten Stunde im Klassen- oder Fachraum müssen alle Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet werden. Die Gruppenarbeitsräume sind keine allgemeinen Aufenthaltsräume. Sie werden für Unterrichtszwecke von den Lehrkräften auf- und anschließend wieder abgeschlossen.

Bei Raumwechsel können Schultaschen zu Beginn der großen Pausen vor den folgenden Unterrichtsräumen abgelegt werden.

Die Schüler/-innen verlassen in den beiden großen Pausen und in der Mittagspause zügig das Schulgebäude. Der Aufenthalt im neuen Forum ist vor allem während der Regenpausen gestattet. Sollten Schüler/-innen im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen nicht auf

den Schulhof gehen können, dürfen sie mit Erlaubnis einer Lehrperson zusammen mit einem weiteren Schüler im Klassenraum bleiben.

Den Oberstufenschülern/-innen ist es erlaubt, sich während der Pausen im Oberstufenraum, in ihren Kursräumen und in den angrenzenden Fluren aufzuhalten.

1.6 Während der Mittagspause von 12.25 bis 14.15 Uhr ist der Aufenthalt auf dem beaufsichtigten Schulgelände bzw. im Forum erlaubt. In der Turnhalle besteht die Möglichkeit zu sportlichem Spiel unter Aufsicht.

Den Schülerinnen und Schülern wird in der Mensa eine warme Mahlzeit angeboten. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, sich während der beiden großen Pausen in einem Bistro kalte Speisen, z. B. belegte Brötchen, zu kaufen. Im vorderen Bereich der Mensa können mitgebrachte oder die im Schulbistro erworbenen Speisen verzehrt werden. Da das Mittagessen im Free-Flow-System ausgegeben wird, darf der hintere Teil der Mensa während der Mittagszeit nur betreten werden, wenn für den entsprechenden Tag ein Essen gebucht worden ist. Die gemeinsame Mahlzeit der Schülerinnen und Schüler in der Mensa ist ein wichtiger Bestandteil der Schulkultur. Die Einzelheiten sind in einer eigenen Mensa-Ordnung, die diese Hausordnung ergänzt, geregelt. Wegen der Geruchsbelästigung sowie der Verletzungs- und Verschmutzungsgefahr sind den Schülerinnen und Schülern die Zubereitung und die Einnahme des Mittagessens oder anderer warmer Mahlzeiten im Schulgebäude verboten. Die Nutzung eines Lieferservices (z. B. "Pizza-Flitzer") für Essen ist ausdrücklich nicht gestattet.

- 1.7 Das Essen und Trinken während des Unterrichts ist verboten. Trinkpausen können vereinbart werden.
- 1.8 Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht verlassen. In Ausnahmefällen zulässig ist das Verlassen der Schule für Arztbesuche und in dringenden Fällen auf gesonderten schriftlichen Antrag der Eltern beim Schulleiter oder wenn im Auftrag oder auf Anordnung von Lehrpersonen gehandelt wird.

Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt für die Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände verlassen. Auf die Regelungen zur Unfallversicherung (Unfallkasse NRW) wird ausdrücklich hingewiesen.*

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen während der Pausen und in Freistunden das Schulgelände verlassen.*

Der Aufenthalt auf den angrenzenden Gehwegen, im Bereich der Bushaltestellen und des Jugendheims stellt bereits ein Verlassen des Schulgeländes dar. Der Parkplatz ist ebenfalls kein schulischer Aufenthaltsort während der Pausen.

- 1.9 Das "Digitale Schwarze Brett" liefert der Schüler- und der Lehrerschaft an verschiedenen Orten des Schulgebäudes wichtige Informationen, die wegen häufig notwendiger Aktualisierungen über den ganzen Tag verfolgt werden müssen.
- 1.10 Der Betrieb von Handys, Smartphones, Kameras und Multimedia-Geräten zu nicht vom Lehrpersonal genehmigten Zwecken ist während des Unterrichts und in Fünf-Minuten-Pausen einer Doppelstunde verboten. Bei Missachtung werden die Geräte eingezogen. Sie können nach Unterrichtsschluss des Schülers/der Schülerin im Sekretariat wieder abgeholt werden.

Das Fotografieren bzw. Filmen von Lehrpersonen oder Schüler/-innen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der betroffenen Personen erlaubt.

1.11 Vor Klausuren und Klassenarbeiten müssen Handys oder Smartphones in jedem Fall beim Fachlehrer bzw. bei der Aufsicht abgegeben werden.

2. Schutz und Erhaltung der Gesundheit

- 2.1 Innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes sind Aktivitäten, welche die Gesundheit der Mitschüler und des Schulpersonals gefährden, verboten. Dazu gehören beispielsweise das Laufen im Schulgebäude und in der Mensa, das Werfen von Gegenständen, auch Schneebällen, oder Raufereien. Auf der Rasenfläche im Bereich des Schulhofes sind Ballspiele erlaubt.
 - Grundsätzlich muss auch beim Spielen gegenseitige Rücksichtnahme geübt werden.
- 2.2 Unfälle jeder Art, die sich auf dem Schulgelände ereignet haben, sind umgehend der aufsichtführenden Lehrperson und der Schulleitung im Sekretariat zu melden.
- 2.3 Auf mögliche Gefahrenquellen oder Schäden muss der Hausmeister oder ein Mitglied des Lehrerkollegiums sofort aufmerksam gemacht werden.
- 2.4 Die schwierige Verkehrslage am Schulzentrum erfordert von allen ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme, besonders zu Beginn und Ende des Unterrichts. Fahrradfahrer dürfen für die An- und Abfahrt auf keinen Fall die Gehwege oder den Autoparkplatz benutzen, weil sonst für sie und die Autofahrer Zusammenstöße fast unvermeidbar sind. Das Befahren des Schulhofes ist während der Unterrichtszeit untersagt.
- 2.5 Bei Feueralarm müssen die vorgeschriebenen Sammelplätze zügig aufgesucht werden. Fluchtwege und Sammelpunkte sind den Aushängen zu entnehmen, die sich in jedem Klassenraum und in der Pausenhalle befinden. Die jeweiligen Klassen und Kursgruppen bleiben zusammen, damit sie auf Vollständigkeit überprüft werden können.
 - Zur Sicherung des angemessenen Verhaltens werden regelmäßig Übungen durchgeführt.
- 2.6 Aus Gründen des Brandschutzes ist den Schülerinnen und Schülern die Mitnahme und Benutzung von Feuerzeugen, Streichhölzern oder sonstigen sich leicht entzündenden, feuergefährlichen Gegenständen und Materialien verboten.
 - Rettungswege sind von jeglichen Brandlasten freizuhalten.
- 2.7 Im Amokfall bleiben alle Schüler/-innen und deren jeweiligen Lehrkräfte in ihren Räumen. Sie schließen die Türen ab und verbarrikadieren sich. Sie suchen Deckung und verhalten sich ruhig, bis sie durch die Polizei evakuiert werden. Über ein Mobiltelefon informieren sie das Sekretariat (02594-4893) oder die Polizei (Notruf 110).
 - Feueralarm wird im Amokfall nicht ausgelöst.
 - Personen außerhalb des Gebäudes verlassen den Nahbereich der Schule und sammeln sich auf dem Kirchplatz an der Kreuzkirche, um sich für die Polizei zur Verfügung zu halten.
- 2.8 Jeder ist verpflichtet, in den sanitären Anlagen auf Hygiene zu achten.
- 2.9 Auf dem gesamten Schulgelände besteht grundsätzlich Rauch- und Alkoholverbot.
 - Über Ausnahmen von diesem Grundsatz bei besonderen Anlässen (z. B. Entlassfeier der Abiturientia) entscheidet die Schulkonferenz.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums, Schutz der Umwelt

3.1 Jeder Einzelne sorgt für Sauberkeit und Ordnung im Klassenraum, im gesamten Schulgebäude und auf dem Außengelände. Er achtet auf Mülltrennung und -entsorgung. Wanderklassen behandeln die ihnen zur Verfügung gestellten Räume besonders pfleglich. Der Schließer/Ordnungsdienst jeder Klasse ist vor allem dafür verantwortlich, dass der Klassenraum nach Unterrichtsschluss in ordentlichem Zustand verlassen wird, die Fenster geschlossen und die Stühle hochgestellt werden, um die Säuberung des Bodens durch das Reinigungspersonal zu erleichtern. Starke Verunreinigungen in der Klasse und auf dem Flur müssen umgehend mit den in den Klassen vorhandenen Geräten durch die Schüler/innen selbst beseitigt werden.

Die Einzelheiten werden in Absprache mit dem Klassenlehrer geregelt.

3.2 Das Schulgebäude, dessen Einrichtungen sowie die Unterrichtsmittel sind unser aller öffentliches Eigentum und müssen daher von allen schonend behandelt werden. Schäden und Verunreinigungen sind umgehend dem Hausmeister und dem Klassenlehrer zu melden.

Für Sachbeschädigungen werden die Verursacher oder deren Eltern haftbar gemacht.

- 3.3 Die Klassenräume müssen regelmäßig gelüftet werden, während der Heizperiode nur durch Stoßlüftung. Dauerhafte Kippstellung der Fenster ist reine Energieverschwendung.
- 3.4 Geld und Wertgegenstände muss jeder selbst vor Diebstahl schützen. Sie sind durch die Schule nicht versichert. Grundsätzlich besteht auch kein Schadensersatzanspruch für abhanden gekommene Gegenstände, die Schülerinnen oder Schüler mitbringen, ohne dass dafür ein schulisches Bedürfnis besteht. Werden beispielsweise Smartphones dennoch mitgebracht, trägt allein die Schülerin oder der Schüler das Risiko des Verlustes.

Wertgegenstände wie teure Smartphones, Schmuck oder größere Bargeldbeträge sollten deshalb in jedem Fall zu Hause bleiben.

Im Sportunterricht dürfen keine Wertsachen in den Umkleideräumen verbleiben. Sie müssen mit in die Sporthalle genommen und an einem dafür bestimmten sicheren Ort hinterlegt werden.

Diebstähle müssen sofort im Sekretariat gemeldet, Fundsachen beim Hausmeister abgegeben werden.

- 3.5 Fahrräder und Motorfahrzeuge werden ausschließlich auf den für Schüler/-innen vorgesehenen Parkplätzen vor der Turnhalle und hinter dem Trafo-Gebäude abgestellt. Der dafür vorhandene Raum soll bestmöglich genutzt werden. Zufahrten und Wege dürfen dabei nicht zugestellt werden. Alle Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig gegen Diebstahl gesichert werden. Niemand darf sich an fremden Fahrzeugen zu schaffen machen.
 - Eine Schulversicherung für beschädigte oder gestohlene Fahrzeuge gibt es nicht.
- 3.6 Müll muss vermieden, mit Strom, Wasser, Heizung und Rohstoffen sparsam umgegangen werden, um die Umwelt zu schonen und Kosten zu sparen.

Der unmittelbare Weg zur Einkaufsstätte ist von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Nicht erfasst ist der Aufenthalt in den Räumen z.B. einer Bäckerei oder eines Imbisses. Ebenfalls nicht versichert sind Besorgungen oder Aufenthalte anderer Art, selbst wenn bei dieser Gelegenheit etwas gegessen wird. Schüler und Schülerinnen, die ein Mittagessen zu Hause oder bei Verwandten einnehmen, sind für den unmittelbaren Weg mit den oben genannten Einschränkungen ebenfalls unfallversichert.

Für die Schüler und Schülerinnen der Oberstufe besteht beim Verlassen des Schulgeländes nur insoweit Versicherungsschutz, wie Angelegenheiten erledigt werden, die räumlich, zeitlich und inhaltlich unmittelbar mit dem Schulbesuch zu tun haben.

Dülmen, den 13.05.2019

Maike Verwey, Schulleiterin

st Hinweise zum Versicherungsschutz beim Verlassen des Schulgeländes: